

Schutz von Landschaftsbestandteilen im Kreis  
Grafschaft Hoya

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungs-gesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I, S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I, S. 1148) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1 Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung <sup>in Syke</sup> eingetragene Landschaftsbestandteile "Das alte Vorwerk in Syke", um-fassend die Gehöfte der Landratsdienstwohnung und des Forstamtes in Syke (Bezeichnung nach den Katasterkarten : Gemarkung Col. Syke/Flur 2, Flurstücke 91 und 93 für Forstamt; Flurstücke 84, 85, 86, 87, 42/88, 423/88, 408/89 und 402/90 für Landratsdienstwohnung), werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnatur-schutzgesetzes unterstellt.

§ 2 Es ist verboten, die im § 1 dieser Verordnung genannten Land-schaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3 Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4 Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können durch die untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutz-gesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft werden.

§ 6 Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Syke, den 9. November 1948

Landkreis Grafschaft Hoya

Der Oberkreisdirektor als untere Naturschutzbehörde

*Veröffentlicht: Publ. Verordnungsblatt des  
Landes Grafschaft Hoya vom 13.11.1948.*